



Z A H L : 9 4 1 – 6 / 2 0 2 2

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Marktgemeinde Feistritz im Rosental
vom 29.09. 2022, Zl.: 941-6/2022, mit der für das
Halten von Hunden eine Abgabe ausgeschrieben wird
(Hundeabgabeverordnung)

Gemäß §§ 16 und 17 Abs. 3 Z 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 10/2022, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2020, sowie §§ 1 ff. des Kärntner Hundeabgabengesetzes – K-HAG, LGBl. Nr. 18/1970, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 42/2010, wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung

- (1) Die Marktgemeinde Feistritz im Rosental erhebt für das Halten von Hunden in ihrer Gemeinde eine Hundeabgabe.
- (2) Der Abgabe unterliegen nicht Blindenführerhunde, sowie Wach- und Diensthunde der Bundespolizei, der Zollverwaltung und des Bundesheeres.

§ 2

Ausmaß

Die Hundeabgabe beträgt pro Kalenderjahr, unabhängig von der An- und Abmeldung des Hundes, für

- | | |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| (1) einem Wachhund oder einem Hund, der in Ausübung eines Berufes
oder Erwerbes gehalten wird | 17,50 |
| Euro | |

(2) jedem weiteren Hund, der in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten wird Euro	14,53
(3) für alle übrigen Hunde Euro	26,50

§ 3 Befreiungen

- (1) Von der Hundeabgabe ist befreit das Halten von:
- a) Lawinen- und Personensuchhunden
 - b) Hunden des Bergrettungs- und Rettungsdienstes
 - c) Ausgebildeten Assistenz- und Therapiehunden
 - d) Hunden in Tierasylen.
- (2) Die Bürgermeisterin hat auf Antrag des Abgabenschuldners bescheidmäßig festzustellen, ob im Einzelfall ein Befreiungstatbestand vorliegt.

§ 4 Hundemarke

Die Hundemarke trägt den Aufdruck „Feistritz i.Ros.“ und eine Nummer.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2023 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung vom 23.12.1981, Zahl 941-6/1981, i.d.F. vom 4.3.1986, Zahl 714/1986 und vom 19.12.2001,

Zahl 941-6/2001, mit der für das Halten von Hunden eine Abgabe
ausgeschrieben wird (Hundeabgabeverordnung), außer Kraft.

Die Bürgermeisterin:
Feinig Sonya